

---

Franz Prüß/Susanne Kortas

## **Entwicklung der schulbezogenen Jugendhilfe in Mecklenburg-Vorpommern**

---

### **Zusammenfassung**

*Die Entwicklung der Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe in Mecklenburg-Vorpommern ist ein bereits Anfang der 1990er-Jahre eingeleiteter Prozess, der zielgerichtet und systematisch ausgebaut und durch eine interministerielle Arbeitsgruppe gesteuert wird. Die schulbezogene Jugendhilfe impliziert sowohl die schulbezogene Jugendarbeit und die schulbezogene Jugendsozialarbeit als auch den Hort. Diese Kooperation wird gegenwärtig zielstrebig weiterverfolgt, so dass alle Voraussetzungen dafür geschaffen werden sollen, dass dieses Arbeitsfeld ab 2013 verstetigt ist und dauerhafter Bestandteil der Arbeit der Jugendhilfe in der Schule sein soll.*

*Schlüsselwörter: schulbezogene Jugendhilfe, schulbezogene Jugendarbeit, schulbezogene Jugendsozialarbeit, Schulsozialarbeiter, Lehrer in der Schulsozialarbeit, Trias aus Bildung, Erziehung und Betreuung*

### **The Development of School-Related Youth Welfare Services in Mecklenburg-West Pomerania**

#### **Abstract**

*The development of the cooperation of schools and youth welfare services in Mecklenburg-West Pomerania has already started at the beginning of the 90s; it has been expanded purposefully and systematically and is governed by an inter-ministerial task force. The school-related youth welfare services include school-related youth work, school-related youth social work and after-school care. This cooperation is pursued in a goal-oriented manner at present, because the preconditions shall be established to bring this field of work on an ongoing basis until 2013 and make it a permanent constituent of youth welfare services at school.*

*Keywords: school-related youth welfare, school-related youth work, school-related youth social work, school social workers, teachers as school social workers, trinity of teaching, education and care*

## 1. Begriffliche Zuordnung

Bereits im 11. Kinder- und Jugendbericht (BMFSFJ 2002) wurde auf die Bedeutung des Aufwachsens in öffentlicher Verantwortung aufmerksam gemacht und auf die unverzichtbare Zusammenarbeit von Schule, Familie und Jugendhilfe im Sinne einer Erziehungsallianz hingewiesen. Die Notwendigkeit dieser Zusammenarbeit liegt in den heutigen Bedingungen des Aufwachsens begründet. So ist die Familie für einen Großteil der Kinder und Jugendlichen zwar nach wie vor der zentrale Ort des Aufwachsens, jedoch steigen beispielsweise die Bedeutung öffentlicher Einrichtungen sowie der Einfluss von Peer Groups, Medien und neuen Informations- und Kommunikationstechniken. Darüber hinaus wirken gegenwärtig auch Globalisierung, weltweite Kommunikation, Migration und Mobilität, und das Aufwachsen wird „durch starke soziale Ungleichheit, durch die Heterogenität der Lebensumstände und eine Vielfalt der Weltbilder und Lebensstile geprägt“ (BMFSFJ 2002, S. 42). Daher ist es unabdingbar, dass Staat und Gesellschaft – in Abhängigkeit von in der Familie vorhandenen Ressourcen – die Lebensbedingungen junger Heranwachsender so gestalten, „dass Eltern und junge Menschen für sich selbst und füreinander Verantwortung tragen können“ (ebd., S. 59).

Auch der 12. Kinder- und Jugendbericht (BMFSFJ 2005) greift diesen Aspekt auf, benennt als Leitmotiv „Bildung, Betreuung und Erziehung vor und neben der Schule“ und weist damit bereits auf die Vernetzung von Schule, Familie und Jugendhilfe hin. Dabei bietet die Kinder- und Jugendhilfe vielfältige Möglichkeiten, die Trias Bildung, Betreuung und Erziehung und in diesem Sinne eine enge und wechselseitige Kooperation von Schule, Jugendhilfe und Familie zu fördern.

### 1.1 Hort – eine besondere Form der Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen

In der Bundesrepublik Deutschland wird der Hort zumeist als außerschulisches Angebot der Kinder- und Jugendhilfe für Kinder vom Schuleintritt bis zum Alter von ca. 14 Jahren angesehen, wobei diese Bezeichnung unterschiedliche Organisationsformen beinhaltet (z.B. Kinderhort, Hort an der Schule, Schulkinderhaus, Schülerladen, Hortgruppen oder -plätze in Kindertageseinrichtungen sowie Schulhort) und räumlich sowohl in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe als auch in der Schule selbst angesiedelt sein kann. Gemeinsam ist allen Organisationsformen, dass sie ein regelmäßiges Angebot darstellen und sowohl eine familien- als auch eine schulergänzende Funktion erfüllen (vgl. BMFSFJ 2005, S. 391ff.). „Die Kinder werden im Hort außerhalb schulischer Unterrichtszeiten, vor allem nach Unterrichtsende, auf freiwilliger Basis ganztägig betreut, je nach Bedarf bis in den späten Nachmittag sowie auch in den Schulferien“ (Holtappels 1997, S. 38). Dabei ist eine Vernetzung zwischen Familie bzw. Eltern und Hort unumgänglich.

Neben dem Angebot einer (gesunden) Mittagsmahlzeit und einer Freizeitgestaltung für Kinder zählt die Hausaufgabenbetreuung zu den Elementen des Hortes, wie sie bereits das Sozialpädagogische Institut NRW (Kesberg 1989) sowie die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (1996) beschrieben haben. Damit wird auch die kooperative Vernetzung zwischen Hort und Schule notwendig, wobei die Betonung auf *schulergänzend*, nicht auf schulersetzend liegt, da Letzteres nicht dem pädagogischen Auftrag der Horterzieherinnen und -erzieher entspricht. „Der Hort muss Kinder bei der Bewältigung ihrer Lebenssituation unterstützen und eine kindgemäße Lernsituation schaffen. Dazu soll er sein sozialpädagogisches Instrumentarium einsetzen und die Stärken seines Konzepts gleichberechtigt mit der Schule ausspielen.“ (BMFSFJ 2005, S. 401) Darüber hinaus müssen zeitliche Absprachen zwischen Schule und Hort getroffen und verbindliche Kooperationen zwischen beiden Institutionen eingegangen werden.

Demgegenüber ist die Hausaufgabenbetreuung eine Leistung, die regelhaft die Eltern erbringen sollen, wobei viele aufgrund von Berufstätigkeit oder anderen Gründen hierzu nicht in der Lage sind. Folglich hat der Hort im Rahmen der Hausaufgabenbetreuung eine familienergänzende Funktion, wobei eine Abstimmung zwischen Schule, Hort und Familie für alle Beteiligten unabdingbar ist.

In der DDR bildeten Schule und Hort eine pädagogische und überwiegend auch räumliche Einheit für den Grundschulbereich (Unterstufe). Mit dem Beitritt zur Bundesrepublik Deutschland veränderte sich dieses Verhältnis in einigen neuen Bundesländern. Das Jugendhilfeorganisationsgesetz (vgl. Flösser u.a. 1992) sah vor, den Hort der Jugendhilfe zuzuordnen und dementsprechend auch von dort aus die Fach- und Dienstaufsicht zu realisieren. Die Hortnerinnen verfügten bis dahin über eine den ehemaligen Unterstufenlehrerinnen gleichwertige Ausbildung oder über die Qualifikation ‚Hortnerin/Grundschullehrerin‘. Von der Qualifikation her sind die Hortnerinnen heute Erzieherinnen. In Mecklenburg-Vorpommern zählt der Hort gegenwärtig zu den Kindertageseinrichtungen und hat somit gemäß §§ 1 und 2 KiföG M-V deren Ziele und Aufgaben zu erfüllen. Mit dem Hort soll vor allem die spezifische Förderung von Grundschüler/innen und in Ausnahmefällen von Kindern bis zum Ende der Jahrgangsstufe 6 auf der Basis einer pädagogischen Gesamtkonzeption in Abstimmung mit der Schule erfolgen und bestimmte Ansprüche gewährleisten (§ 2 [5] KiföG M-V). Zu ihnen zählen:

- „Förderung der Kinder vom Eintritt in die Schule bis Ende des Grundschulalters und eine darüber hinausgehende Förderung bis zur Jahrgangsstufe 6 in den Fällen, wo eine dem Kindeswohl entsprechende Bildung, Erziehung und Betreuung wegen der individuellen Entwicklung des Kindes oder seiner familiären Situation nicht gewährleistet ist sowie dann, wenn das Kind seinen außerschulischen Alltag nicht selbständig bewältigen kann,
- Unterstützung der Kinder bei der Bewältigung der Anforderungen des Schulalltages,

- Befähigung der Kinder, ihre Freizeit zunehmend selbständig und aktiv zu gestalten,
- ein verlässliches Angebot für die Erziehungsberechtigten außerhalb der Unterrichtszeiten“ (Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V 2007, S. 2).

§ 5 (1) KiföG M-V systematisiert den Hort innerhalb der Kindertagesförderung als eigenständiges Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot in Kooperation mit der Schule. § 39 (1) SchulG M-V betont, dass im Primarbereich – also an Grundschulen und Förderschulen – „durch den Schulträger in enger Zusammenarbeit mit Horten, Kindertagesstätten und freien Initiativen Betreuungsangebote zu gewährleisten“ sind, „die zu einer für die Erziehungsberechtigten zeitlich verlässlichen Betreuung vor und nach dem Unterricht führen“.

Auch § 59a (1) SchulG M-V verweist auf die Einrichtung kooperativer Erziehungs- und Bildungsangebote unter der Voraussetzung einer Kooperationsvereinbarung und der Beschlussfassung durch die Schulkonferenz, den Schulträger und den Träger der Jugendhilfe. Mögliche Kooperationsformen sind:

- Bildung von Arbeitskreisen,
- Erarbeitung von Ganztagsbetreuungskonzepten,
- zielgerichtete Gestaltung des Übergangs von der Kindertagesstätte in die Schule,
- gemeinsame Absprachen auf Leitungsebene,
- gemeinsame Abstimmung zur Elternarbeit,
- gemeinsame Fortbildungsangebote für Erzieher/innen und Lehrer/innen,
- gemeinsame Projekte, Fachtage, Publikationen,
- Bildung einer interministeriellen Arbeitsgruppe (vgl. Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V 2007, S. 6).

Räumlich gesehen findet der Hort entweder in einer Kindertageseinrichtung oder als eigenständiges Angebot der Jugendhilfe am Ort Schule statt. Im Erhebungsjahr 2009 wurden laut Aussagen des Landesamtes für Gesundheit und Soziales M-V ca. 33.000 Hortplätze bereitgestellt, von denen 28.500 etwa zur Hälfte ganztags und zur Hälfte in Teilzeit genutzt wurden.

Gegenwärtig wird die inhaltliche Arbeit im Hort vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern in die umfassende Bildungskonzeption für 0- bis 10-jährige Kinder integriert, die wiederum im Jahr 2011 flächendeckend umgesetzt werden soll.<sup>1</sup> Organisatorisch bzw. aufsichtlich (z.B. Personaleinsatz, Betriebsurlaub) zählt der Hort nach wie vor zu den Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe und wird weiterhin als Kindertageseinrichtung geführt. Im Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes

1 [http://www.regierung-mv.de/cms2/Regierungsportal\\_prod/Regierungsportal/de/bm/\\_Aktuelles\\_Blickpunkte/Bildungskonzeption\\_fuer\\_0-\\_bis\\_10-jaehrige\\_Kinder/index.jsp](http://www.regierung-mv.de/cms2/Regierungsportal_prod/Regierungsportal/de/bm/_Aktuelles_Blickpunkte/Bildungskonzeption_fuer_0-_bis_10-jaehrige_Kinder/index.jsp); Zugriffsdatum: 28.06.2010.

(3. ÄndG KiföG M-V) heißt es in § 5 (4): „Hort und Schule sollen nach dem Vorbild eines Ganztags schulangebotes kooperieren.“ Anzustreben ist eine möglichst enge (auch räumliche) Verbindung zwischen Hort und Schule, damit eine im Rahmen ihrer Konzeption enge Zusammenarbeit der sozialpädagogischen Fachkräfte mit den Lehrkräften ermöglicht wird. Eine engere Beziehung von Hort und Schule führt nicht zur Aufgabe der facheigenen Intentionen, sondern vielmehr zur besseren Verknüpfung ihrer Ressourcen.

## 1.2 Schulbezogene Jugendarbeit

Die Jugendarbeit ist ein Leistungsbereich der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 11 SGB VIII.<sup>2</sup> Demnach sollen jungen Menschen „die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit“ (§ 11 [1] S. 1 SGB VIII) mit dem Ziel zur Verfügung gestellt werden, Eigenverantwortung zu entwickeln, Mitbestimmung und Mitgestaltung der jungen Menschen umzusetzen sowie gesellschaftliche Mitverantwortung und soziales Engagement anzuregen. Diese Zielsetzungen sollen gemäß § 11 (3) SGB VIII mit Hilfe folgender Schwerpunkte realisiert werden:

- außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
- Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
- arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
- internationale Jugendarbeit,
- Kinder- und Jugenderholung,
- Jugendberatung.

Im Rahmen dieser Möglichkeiten ist zu betonen, dass mit dem Schwerpunkt der schulbezogenen Jugendarbeit (§ 11 [3] Nr. 1 SGB VIII) auf die Angebote der Jugendarbeit Bezug genommen wird, die außerunterrichtlich in Form projektbezogener Bildungs- bzw. Freizeitangebote in der Schule bereitgehalten werden (vgl. Münder u.a. 1998, S. 166). „Mit dem Begriff ‚außerschulisch‘ wird sowohl auf einen institutionellen Bezugsrahmen abgestellt als auch klargestellt, dass Bildung nicht allein das Privileg der Schule ist“ (ebd.). Damit wird deutlich, dass neben der Schule auch der Jugendarbeit unmittelbar eine Bildungsfunktion und ein Bezug zur Schule zugeschrieben wird (vgl. BMFSFJ 2005, S. 363). Zudem weist § 11 [3] Nr. 3 KJHG auf einen direkten Zusammenhang zwischen Schule, Familie und Jugendhilfe hin.

Andererseits ist an dieser Stelle ausdrücklich zu erwähnen, dass zwar der Gesetzgeber von Jugendarbeit spricht, jedoch in den näheren Ausführungen alle jungen Menschen im Alter von 6 bis 27 Jahren (und im angemessenen Rahmen darüber hinaus) einbezieht und dementsprechend auch Schüler/innen im Grundschulalter, wenngleich ins-

---

2 In Anlehnung hierzu auf Landesebene: § 2 KJfG M-V.

besondere die 14- bis unter 18-Jährigen die zentrale Altersgruppe der Kinder- und Jugendarbeit sind. So sind beispielsweise gemäß dem Kinder- und Jugendsportbericht Kinder im Alter von 4 bis 12 Jahren bis zu 70% ehemalige oder aktive Mitglieder in Sportvereinen (vgl. Schmidt/Hartmann-Tews/Brettschneider 2003, S. 113). Zudem weist das DJI-Kinderpanel eine im Vor- und Grundschulalter mit dem Alter steigende Teilnahme an Aktivitäten in Vereinen oder anderen festen Gruppen von 50% bis 70% aus (vgl. DJI-Kinderpanel 2002, 2004).

Jugendarbeit in diesem Sinne als Erfüllung einer ergänzenden „Erziehungsfunktion neben Elternhaus und Schule“ (Deutscher Bundesjugendring 1962, zit. n. Münchmeier 1991, S. 90) kommt also eine bedeutende Rolle zu, die von verschiedenen Akteuren – wie Trägern der freien (Kirchen, Wohlfahrtsverbände, Jugendverbände, Initiativen) und öffentlichen Jugendhilfe – umgesetzt wird. Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit sind demnach „institutionalisierte Bildungsorte“ (BMFSFJ 2005, S. 367).

Allein aufgrund der Vielfalt der Angebote bietet die Kinder- und Jugendarbeit die Chance, die lebensweltlichen Interessen der Adressatinnen und Adressaten zu berücksichtigen, aus einer Vielzahl von Maßnahmen bzw. Arbeitsformen zu wählen und somit eine Verknüpfung mit Schule und Familie herzustellen. Dieses beginnt bereits damit, dass alle drei Institutionen ein wechselseitiges Wissen über die jeweils andere besitzen und sich dementsprechend – unter Berücksichtigung der sozialräumlichen Ressourcen – zielgerichtet ergänzen können. Schule sollte sich auf der Grundlage von Kooperationsvereinbarungen mit der Jugendhilfe abstimmen und dauerhaft mit ihr zusammenarbeiten.

### **1.3 Schulbezogene Jugendsozialarbeit**

Seit den 1960er-Jahren hat sich der Begriff Schulsozialarbeit für die Unterstützung Benachteiligter, Beeinträchtigter oder Vernachlässigter am Ort Schule herausgebildet. Entsprechend § 13 SGB VIII<sup>3</sup> (Jugendsozialarbeit) beschäftigte sich die Schulsozialarbeit zunächst ausschließlich mit Problemen Benachteiligter (z.B. Vor- und Grundschulkindern in benachteiligten Milieus, Kindern mit Migrationshintergrund, der Verbesserung von Berufschancen Benachteiligter). In der heutigen Zeit hat sich ihr Aufgabenspektrum jedoch deutlich erweitert und erhebt den Anspruch, Angebote für alle Kinder und Jugendlichen bereitzustellen (vgl. Prüß u.a. 2001, S. 14). Dabei „sollen Leistungen der Jugendhilfe nicht als nachrangig gegenüber der Schule betrachtet, sondern als fundamentale Leistung der Jugendhilfe zur Lebensbewältigung auch am Ort Schule verstanden werden. Diese Leistungen können sowohl präventiver, ergänzender, unterstützender als auch interventiver Art sein und dort gegeben wer-

---

3 In Anlehnung hierzu auf Landesebene: § 3 KJfG M-V.

den, wo sich die Heranwachsenden in der Hauptfunktion – des Schülerseins – an der Schule befinden“ (ebd., S. 15).

Die schulbezogene Jugendhilfe umfasst im engeren Sinne *sowohl* die schulbezogene Jugendarbeit *als auch* die schulbezogene Jugendsozialarbeit sowie im weiteren Sinne den Hort und ist ein Hilfe- und Entwicklungsangebot für alle Kinder und Jugendlichen im Schulalter. Sie bietet die Chance, „eine Scharnierstelle zwischen der Institution Schule und der Institution Jugendhilfe im Zuge des Aufeinanderzugehens dieser beiden Einrichtungen [zu] sein und die Lebenssituation der Kinder und Jugendlichen zur Grundlage allen Handelns und Entscheidens“ (ebd.) zu machen. Sie ermöglicht, spezielle Dienstleistungsangebote für junge Menschen und ihre Familien zu vermitteln und diese nutzbar im Sinne von Vernetzungsarbeit zu machen, z.B. Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung (§ 17 SGB VIII), Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge (§ 18 SGB VIII), Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII). Dafür ist sozialpädagogische Fachlichkeit unabdingbare Voraussetzung.

Schulbezogene Jugendhilfe kann im Rahmen der Vernetzung mit der Institution Schule verschiedene Strukturen annehmen. Sie kann sowohl additiv, integrativ oder delegativ als auch kooperativ sein, wobei die institutionelle Anbindung nicht nur in öffentlicher oder freier Trägerschaft der Jugendhilfe, sondern auch in schulischer Trägerschaft möglich ist. Die Trägerzugehörigkeit birgt durchaus Gefahrenmomente, denn von ihr hängt einerseits „die Nähe und Distanz von Schule und Jugendhilfe ab und andererseits die Stellung des/der Sozialpädagogen/-in hinsichtlich seiner/ihrer Dienst- und Fachaufsicht und damit seine Einbindung bzw. Abhängigkeit von der Institution Schule und seine mögliche Vereinnahmung durch das schulische Personal oder aber die Erhaltung seiner Eigenständigkeit und damit Unabhängigkeit und Möglichkeit des professionellen sozialpädagogischen Handelns“ (ebd., S. 14; vgl. auch BMFSFJ 2005, S. 418). Auch hier sind das wechselseitige Wissen über die Profession des oder der anderen sowie eine verbindliche Kooperation unerlässlich.

## **2. Entwicklung der schulbezogenen Jugendhilfe in Mecklenburg-Vorpommern**

Die Kooperation von Schule und Jugendhilfe hat in Mecklenburg-Vorpommern eine lange Tradition. So gibt es seit fast 20 Jahren von verschiedenen Seiten Bemühungen, die beiden pädagogischen Institutionen Schule und Jugendhilfe nicht weiterhin nebeneinander, sondern miteinander agieren zu lassen, um somit den – durch den gesellschaftlichen Wandel – neu entstandenen Belastungs- und Problemlagen der Adressat/inn/en (Kinder, Jugendliche und deren Familien) entgegenwirken zu können und somit der pädagogischen Forderung nach dem „Aufwachsen in öffentli-

cher Verantwortung“ (BMFSFJ 2002) gerecht zu werden. Bildung, Erziehung und Betreuung bilden dabei eine Einheit und sollen zur sozialen Chancengerechtigkeit beitragen.

Anfang der 1990er-Jahre wurden erste Modellprojekte zur Schulsozialarbeit in Mecklenburg-Vorpommern initiiert. Die nachfolgende Abbildung gibt einen Überblick über die bisherige Entwicklung:

- 1992 Modellprojekt „Schulsozialarbeit in Demmin“
- seit 1992 Praxisprojekte „Schulsozialarbeit in Ludwigslust“
- 1993 Projekt „Öffnung der Schulen“ (ÖdS) in der Hansestadt Greifswald
- 1994 Wahrnehmung sozialpädagogischer Aufgaben durch die Leiter/innen von Hauptschulklassen
- seit 1994 Modellprojekte „Schulsozialarbeit“ im Landkreis Güstrow
- 1994 Modellprojekt „Schülerclubs in Mecklenburg-Vorpommern“
- 1995 Förderung der Jugendarbeit in Mecklenburg-Vorpommern (Richtlinien zum Jugendplan, 1996 Übernahme in den Landesjugendplan)
- 1995 Förderprogramm „Jugendarbeit mit Schülern“ (Schaffung einer Regionalen Arbeitsstelle für Schule und Jugendhilfe)
- 1997 Kinder- und Jugendförderungsgesetz KJfG M-V (Drittes Landesausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz)
- 1998 Koalitionsvereinbarung der Regierungsparteien in M-V: „[...] bis zu 1.000 Stellen im Bereich der Jugend- und Schulsozialarbeit“ (vgl. Koa.-Ziffer 11)
- 1999 Beginn der Landesinitiative Jugend- und Schulsozialarbeit
- 2000 „Empfehlungen zur Schulsozialarbeit“
- 2001 Modellprojekt „Schulsozialarbeit an Beruflichen Schulen mit sonderpädagogischer Aufgabenstellung“
- 2002 Gründung des Landesfachverbandes „Schulsozialarbeit Mecklenburg-Vorpommern“
- 2003 Pädagogisches Konzept zur Entwicklung der Ganztagschulen in Mecklenburg-Vorpommern unter anderem mit dem Schwerpunkt der Öffnung der Schule nach außen (Kooperation Schule und Jugendhilfe u.a.)
- 2004 Modellprojekt „Mehr Selbstständigkeit für Schulen“ unter anderem mit dem Schwerpunkt der Öffnung der Schule nach außen (Kooperation Schule und Jugendhilfe u.a.)
- 2005 Einführung des „Längeren gemeinsamen Lernens“
- 2006 Koalitionsvereinbarung der Regierungsparteien in M-V: „Die Landesinitiative ‚Jugend- und Schulsozialarbeit‘ hat sich bewährt und wird fortgeführt“ (vgl. Koa.-Ziffer 52).  
„[...] das fortführende Landesprogramm ‚Jugend- und Schulsozialarbeit‘ so zu entwickeln, dass in jeder weiterführenden und beruflichen Schule grundsätzlich ein Schulsozialarbeiter tätig werden kann“ (vgl. Koa.-Ziffer 161).
- 2006 Novellierung des Schulgesetzes

- 2007      Operationelles Programm des Europäischen Sozialfonds (ESF) bezogen auf das Land M-V für die Förderungsperiode 2007-2013: „Schulsozialarbeit soll dabei so weiterentwickelt und neu profiliert werden, dass sie durch gezielte sozialpädagogische Hilfen das Leistungsvermögen derjenigen [...] Schüler erhöht, deren Schulerfolg durch besondere Probleme gefährdet oder beeinträchtigt ist. Auf diese Weise sollen auch die Ausbildungsfähigkeit und die späteren Integrationschancen in den Arbeitsmarkt erhöht werden.“
- 2008      Bericht mit Empfehlungen der Expertenkommission „Zukunft der Erziehung und Bildung unter Berücksichtigung des lebenslangen Lernens in Mecklenburg-Vorpommern“: „Zur Entwicklung eines zukunftsfähigen Bildungssystems in Mecklenburg-Vorpommern“ (Forderung [5.10]: Schulsozialarbeit an allen Grundschulen, weiterführenden Schulen und beruflichen Schulen sowie gesetzliche Verstetigung)
- 2008      Landesinitiative „LehrerInnen in der Schulsozialarbeit“
- 2009      „Empfehlungen zur Ausgestaltung der Zusammenarbeit im Bereich der Schulsozialarbeit zwischen Jugendhilfe und Schule in M-V“ (Mittl.bl. BM M-V 6/2009, S. 550)
- 2009      Novellierung des Schulgesetzes

Die aufgezeigte Entwicklung macht deutlich, dass sich die Kooperation von Schule und Jugendhilfe von einem kommunalbezogenen zu einem landesbezogenen Unterstützungsangebot gewandelt und zugleich etabliert hat und in diesem Sinne von der Innovation zur Implementierung im Sinne der Schulentwicklungstheorie übergegangen ist. Zukünftig gilt es nun die Verstetigung der schulbezogenen Jugendhilfe zu fördern.

Gegenwärtig sind in Mecklenburg-Vorpommern 256 Schulsozialarbeiter/innen sowie weitere 31 Lehrkräfte in der Schulsozialarbeit über das Landesprogramm tätig und werden über die Jugendämter der Landkreise und kreisfreien Städte gefördert. Die Schulsozialarbeiter/innen (SSA) sind überwiegend an den Regionalen Schulen (119 SSA) sowie an Berufs- und Förderschulen (73 SSA) beschäftigt.

Die Vergabe der Zuwendungen erfolgt bezogen auf die Zahl der in der jeweiligen kreisfreien Stadt oder dem Landkreis lebenden zehn- bis 26-jährigen Einwohner/innen. Diese Einwohnerzahl wird jährlich mit dem Feststellungserlass des Ministeriums für Soziales und Gesundheit des Landes Mecklenburg-Vorpommern veröffentlicht.

Seit 2007 erfolgt eine Förderung der Fachkräfte der Schulsozialarbeit auch aus dem Operationellen Programm des Europäischen Sozialfonds (ESF) (B 1.2 – Schulsozialarbeit) in Form von Personalkostenzuschüssen für die freien Träger der Schulsozialarbeit über die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Von den über dieses Programm geförderten Fachkräften verfügen derzeit insgesamt 93,75% über eine einschlägige Fachausbildung. Das Fachlichkeitsgebot gemäß § 9 KJFG M-V wird bei der Einstellung von Fachkräften durch die Jugendämter gewährleistet. Das Durchschnittsalter der im Rahmen des ESF-Programms beschäftigten Fachkräfte beträgt gegenwärtig 44,64 Jahre. Diese Förderung ist bis zum Jahr 2013 gesichert.

Als neues Element zur Verbesserung der Zusammenarbeit von Schule und außerschulischen Einrichtungen und Institutionen sind die „Lehrer/innen in der Schulsozialarbeit“ zu betrachten. Sie sind und werden aber keine Sozialarbeiter/innen; vielmehr sind sie Lehrer/innen mit besonderen Kompetenzen, die aus der Sicht und der Verantwortung der Schule die Zusammenarbeit mit den kooperierenden Einrichtungen organisieren, fördern und vernetzen.

### **3. Wissenschaftliche Begleitung der schulbezogenen Jugendhilfe in Mecklenburg-Vorpommern**

Bestärkt wurde die Entwicklung der schulbezogenen Jugendhilfe durch die Initiierung von Forschungsvorhaben zur Schulsozialarbeit in Mecklenburg-Vorpommern, die vom Lehrstuhl Schulpädagogik und schulbezogene Bereiche der Sozialpädagogik der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald übernommen wurden:

- |           |   |
|-----------|---|
| 1998-2000 | „Entwicklung der Kooperation von Jugendhilfe und Schule in Mecklenburg-Vorpommern“<br>Bestandserhebung von Projekten der schulbezogenen Jugendhilfe in M-V<br>Bedarfsanalyse hinsichtlich der Projekte zur Schulbezogenen Jugendhilfe (repräsentative Befragung von Lehrer/innen/n, Schüler/innen/n und Eltern)   |
| 2000-2003 | Wissenschaftliche Begleitung der „Landesinitiative Jugend- und Schulsozialarbeit“<br>Bestandserhebung aller Projekte der Schulsozialarbeit und der Jugendsozialarbeit<br>Auswertung und Analyse der Online-Statistik der über die Landesinitiative geförderten Personalstellen<br>Leitfadengestützte Interviews mit Vertretern der Jugendamtsleitungen, Jugendhilfeplanung und der Jugendförderung in allen örtlichen Jugendämtern des Landes   |
| 2002-2004 | Wissenschaftliche Begleitung der Schulsozialarbeit an Beruflichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern unter besonderer Berücksichtigung des Modellprojektes „Schulsozialarbeit an Beruflichen Schulen mit sonderpädagogischer Aufgabenstellung“<br>Prozessbegleitung durch Mitarbeiterbefragung zur Bestimmung von Dimensionen der Praxisentwicklung und Erfolgsüberprüfung durch Tätigkeits- und Angebotsanalysen, Dokumentation von Rahmenbedingungen, Erfassung von Problemen und Schwierigkeiten<br>Repräsentative Schülerbefragung zu Belastungen, Problemen und Ressourcen sozialer Unterstützung |

Die Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung liegen in Form von Forschungsberichten vor; sie wurden jeweils in Fachtagungen vorgestellt und diskutiert. Dabei konkretisierten sich Anforderungen zur Verstetigung der schulbezogenen Jugendhilfe, die zukünftig umzusetzen sind:

1. Alle Kinder und Jugendlichen haben ein Recht auf Teilhabe an den Unterstützungs- und Entwicklungsressourcen der Gesellschaft. Dieses Recht soll durch Abstimmung von Schule und Jugendhilfe im Sinne einer schülerorientierten, all-

tagsbezogenen und bedarfsgerechten Arbeit eingelöst werden. Die Unterstützung soll rechtzeitig, erfolgsorientiert und rechenschaftspflichtig erfolgen.

2. Bei vielen Schulabgänger/inne/n sind Hilflosigkeit und eine individualistische Orientierung<sup>4</sup> festzustellen. Dies manifestiert sich in einer hohen Zahl an Ausbildungsabbrüchen, die sich mit großer Wahrscheinlichkeit aus inadäquaten Berufsvorstellungen und falsch eingeschätzten Berufsanforderungen ergeben. Deshalb sollten in der Sekundarstufe I Fragen der Berufsorientierung und der Berufswahl systematisch und kontinuierlich behandelt werden.
3. In die Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe sollen wirksamer als bisher auch die Eltern einbezogen werden. Sie werden von den Schüler/inne/n hinsichtlich der Unterstützung der eigenen Person und als Ressource zur Problembewältigung sehr geschätzt. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, verstärkt neue Formen der Zusammenarbeit mit den Eltern der Jugendlichen und jüngeren Erwachsenen zu suchen und diese gezielt zu entwickeln. Formen wie Entwicklungsgespräche und Entwicklungsberatungen sollten von allen Beteiligten genutzt und gefördert werden.
4. Schule und Jugendhilfe leisten gleichwertige, aber keine gleichartige Arbeit. Die Förderung der schulbezogenen Jugendhilfe in den Kreisen und kreisfreien Städten ist in starkem Maße vom Engagement der Jugendamts- und der Schulleiter/innen abhängig und wird zudem durch das Arbeitsziel und den Arbeitsstil der Schulleitungen geprägt. Die Einstellung der Schulleitungen zur schulbezogenen Jugendhilfe steuert maßgeblich die Entwicklungsrichtung und die Akzeptanz durch die Lehrerkollegien sowie die Haltung der Lehrkräfte zu den sozialpädagogischen Fachkräften. Schulleitungen und sozialpädagogische Fachkräfte sollten sich deshalb auf gleicher Augenhöhe begegnen und mit den Kollegien und den Trägern auf der Basis von Kooperation arbeiten, indem jeder seine Aufgaben in Kenntnis des oder der anderen löst.
5. Die im Rahmen der schulbezogenen Jugendhilfe übernommenen Aufgaben werden auf der Grundlage gezielter Absprachen zwischen dem Jugendamt und dem Träger der Jugendhilfe einerseits und dem Schulamt und der Schulleitung andererseits in einer Kooperationsvereinbarung vertraglich geregelt. Die Festlegungen sollen für alle Beteiligten eine Orientierungsfunktion in der Umsetzung haben und erforderliche Präzisierungen sowie die Abrechnung und Weiterentwicklung des Programms beinhalten. Hierbei sollten grundsätzlich die Empfehlungen der interministeriellen Arbeitsgruppe verbindlich berücksichtigt werden, die durch ei-

---

4 Unter individualistischer Orientierung ist hier die Position des „deskriptiven Individualismus“ zu verstehen, wie Hastedt sie definiert. Individualismus nennt er im Gegensatz zum Holismus die Position, „die dem Individuum bei Vernachlässigung oder Unterordnung von Ganzheiten die zentrale Bedeutung einräumt“ (Hastedt 1998, S. 22). Beim „deskriptiven Individualismus“ ist der Einzelne der absolute Mittelpunkt (im Gegensatz zum „normativen Individualismus“). „Er hat eine antisoziale Tendenz“ und deutet den Einzelnen als Einzelnen, ohne dass holistisch auf überindividuelle Ganzheiten Bezug genommen wird“ (ebd., S. 27).

- nen Beschluss des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern in einen Erlass einmünden könnten.
6. In der schulbezogenen Jugendhilfe sollen sozialpädagogische Fachkräfte arbeiten, die ein Fachhochschulstudium oder Universitätsstudium der Erziehungswissenschaft/Sozialpädagogik absolviert (oder gleichwertige Anpassungsqualifizierungen im Fachgebiet) und zusätzliche Kompetenzen im Qualitätsmanagement der schulbezogenen Jugendhilfe erworben haben bzw. sich diese berufsbegleitend aneignen. Neben der Befähigung zur Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sind besondere Kompetenzen in der Vermittlung an andere Leistungsträger und der Erschließung von Ressourcen im Sozialraum zur Unterstützung von Kindern und Jugendlichen erforderlich.
  7. Eine erfolgreiche schulbezogene Jugendhilfe wird durch Kontinuität und Stabilität in der Beziehungsarbeit mit den Lernenden begründet. Deshalb sollten die Personalstellen in der schulbezogenen Jugendhilfe Priorität vor anderen Stellen der Jugendsozialarbeit erhalten und erforderlichenfalls auch Umwidmungen vorgenommen werden. Längerfristige Arbeitsverhältnisse sollten den freien Trägern der Jugendhilfe durch Zuschussgarantien und Zweijahreshaushalte ermöglicht werden. Planungssicherheit erweist sich in diesem Arbeitsfeld als unabdingbare Voraussetzung. Die Ausgaben folgen den Aufgaben. Diese sollten in Eigenverantwortung der Träger wahrgenommen werden können.
  8. Fachkräfte in der schulbezogenen Jugendhilfe benötigen nach der grundständigen sozialpädagogischen Ausbildung eine gezielte Vorbereitung auf und eine solide Einarbeitung in ihr Arbeitsfeld. Im Rahmen kontinuierlicher Fort- und Weiterbildung sollen Fragen des Qualitätsmanagements in der schulbezogenen Jugendhilfe bearbeitet und die Arbeit von Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen mit Schulleitungen auf gleicher Ebene ermöglicht werden. Eine Tandemfortbildung von schulischer Leitungskraft und sozialpädagogischer Fachkraft wäre anzustreben.
  9. Die schulbezogene Jugendhilfe soll systematisch auf- und ausgebaut werden, beginnend in der Grundschule und auf der Grundlage von gemeinsamen Konzepten der jeweiligen Schule und des Trägers der Jugendhilfe. Diagnose und Evaluation sollten Bestandteil dieses Entwicklungsprozesses sein (vgl. Prüß/Binder/Helbig 2005, S. 150ff.).

#### **4. Spezifika in der schulbezogenen Jugendhilfe in Mecklenburg-Vorpommern**

Eine wichtige Arbeitsgrundlage für die Tätigkeit der Schulsozialarbeiter/innen sind die „Empfehlungen zur Ausgestaltung der Zusammenarbeit im Bereich der Schulsozialarbeit zwischen Jugendhilfe und Schule in Mecklenburg-Vorpommern“ als Übereinkommen der drei beteiligten Ministerien – des Ministeriums für Bildung,

Wissenschaft und Kultur, des Ministeriums für Gesundheit und Soziales sowie des Ministeriums für Arbeit und Bau –, die mit Beginn der Landesinitiative erarbeitet, später ergänzt und überarbeitet wurden und nunmehr in einer neuen Fassung (vgl. Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur 2009) vorliegen, für die nur noch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur sowie das Ministerium für Soziales und Gesundheit verantwortlich sind. Die interministerielle Arbeitsgruppe<sup>5</sup> hat mit ihren Impulsen und Maßnahmen einen wesentlichen Beitrag zur Entwicklung der Schulsozialarbeit in Mecklenburg-Vorpommern geleistet und auch Sorge dafür getragen, dass bisher vier landesweite Fachtagungen realisiert werden konnten, im Rahmen derer Forschungsergebnisse vorgestellt, Entwicklungen präsentiert, Erfahrungen ausgetauscht und Entwicklungsimpulse für die Schulsozialarbeit gegeben werden konnten. Diese „Empfehlungen zur Ausgestaltung der Zusammenarbeit im Bereich der Schulsozialarbeit zwischen Jugendhilfe und Schule in Mecklenburg-Vorpommern“ (vgl. ebd.) stellen eine abgestimmte Orientierung für die Träger der Jugendhilfe und die Schulen dar. Sie definieren die Schulsozialarbeit, beziehen sich auf verbindliche Rechtsgrundlagen, treffen Aussagen zur Trägerschaft und zu deren Verantwortung sowie zu den Zielen und Aufgaben der Schulsozialarbeit, zur Finanzierung, aber auch zu den Rahmenbedingungen, den Mindeststandards und dem Fachkräftegebot. Zudem finden sich dort Anregungen zur Mitwirkung von Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten und Lehrkräften sowie Aussagen zu Formen der Zusammenarbeit bis hin zu Vorschlägen für Kooperationsvereinbarungen zwischen Jugendhilfeträgern und Schulen.

Auch zu weiteren Kooperationsmöglichkeiten werden wichtige Hinweise gegeben. So haben sich auf dieser Grundlage im Laufe der Zeit im gesamten Land Mecklenburg-Vorpommern sozialpädagogische Arbeitskreise im Schulträger- bzw. Kreisbereich gebildet und weiterentwickelt. 2002 wurde der Landesfachverband „Schulsozialarbeit Mecklenburg-Vorpommern“ gegründet, der zielstrebig Einfluss auf die weitere Professionalisierung der schulbezogenen Jugendhilfe nimmt und zu einem wesentlichen Förderer der Zusammenarbeit der Schulsozialarbeiter/innen im Lande geworden ist.

Aufgrund des für Mecklenburg-Vorpommern geltenden Lehrpersonalkonzepts sind die Lehrkräfte in der Regel nicht in einer Vollbeschäftigung und nur zu 66% in den Schulen tätig. Daraus ergibt sich ein ‚Überhang‘ an potenzieller pädagogischer Kompetenz, der befristet sinnvoll genutzt werden und zur Bereicherung und Weiterentwicklung der Schule als eines Lern-, Lebens- und Erfahrungsraums für

---

5 Eine von Vertreter/inne/n des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur und des Ministeriums für Soziales und Gesundheit geschaffene Arbeitsgruppe berät regelmäßig Fragen der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule, hat Empfehlungen zur Schulsozialarbeit erarbeitet, Konferenzen zur Schulsozialarbeit gefördert, ein Programm für „Lehrer/innen in Arbeitsstellen der Schulsozialarbeit bei Trägern der freien Jugendhilfe“ und den Gedankenaustausch mit Fachgremien entwickelt.

Schülerinnen und Schüler eingesetzt werden könnte. Daraufhin hat die interministerielle Arbeitsgruppe den Vorschlag unterbreitet, interessierte, engagierte und innovative Lehrerinnen und Lehrer zeitlich begrenzt für ein Tätigkeitsfeld zu gewinnen, das ihnen ermöglicht, sozialpädagogische Erfahrungen zu sammeln und aus der Sicht eines freien Trägers der Jugendhilfe eine erweiterte Wahrnehmung der Institution Schule zu erhalten, adressatenorientiert zu arbeiten sowie Erkenntnisse und Erfahrungen in der Kooperation mit außerschulischen Partnern zu erwerben. Außerdem hat das Operationelle Programm des Europäischen Sozialfonds (ESF) Mittel für ein Begleit- und Qualifizierungsprogramm „Lehrer/innen in der Schulsozialarbeit“ vorgesehen, das Lehrkräften in Mecklenburg-Vorpommern die Möglichkeit geben soll, „im Bereich der Schulsozialarbeit bei erfahrenen Trägern der freien Jugendhilfe befristet tätig zu sein“ (Ministerium für Soziales und Gesundheit 2008a, 2008b). Durch die Weiterentwicklung der Schulen zu gebundenen Ganztagschulen und die flächendeckende Einführung der ‚Selbstständigen Schule‘ in Mecklenburg-Vorpommern zum Schuljahr 2009/10 ergibt sich auch die Chance und die Notwendigkeit, die in einer Kommune oder Region vorhandenen Bildungs- und Entwicklungsressourcen zielgerichtet zu nutzen. Das bedarf aber der bewussten Erschließung und Verfügbarmachung dieser Ressourcen durch professionelles Vorgehen. Insofern braucht eine Schule auch Personen, die über Kooperationskompetenzen verfügen und solche Vernetzungen vornehmen können. Dieses sind neue Leitungsansprüche an das Schulmanagement, die bisher nicht ausreichend entwickelt und auch noch nicht in den Fokus der gezielten Förderung gerückt worden sind. Fachlehrkräfte sollen in einem Zeitraum von mindestens drei und höchstens sechs Jahren in diesem Arbeitsfeld (Lehrerinnen und Lehrer in der Schulsozialarbeit) Erfahrungen sammeln und sich zugleich theoretisch weiterbilden. Sie sollen aber nicht im Arbeitsfeld der Schulsozialarbeit verbleiben, sondern im Rahmen der außer- und innerschulischen Kooperation mit potenziellen ‚Bildungspartnern‘ neue Aufgaben übernehmen. Die Lehrkräfte sollen keine Sozialpädagoginnen bzw. Sozialpädagogen werden, sondern vielmehr Erfahrungen im Arbeitsfeld der Schulsozialarbeit sammeln, um später mit erweiterter Fachlichkeit in ihren Schulen kompetenter arbeiten und eine bessere Zusammenarbeit mit außerschulischen Einrichtungen und Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe realisieren zu können. Diese Kooperationsbeauftragten (z. Zt. Lehrkräfte in der Schulsozialarbeit) stellen eine Scharnierstelle zwischen der Schule und außerschulischen Partnern, Institutionen und Einrichtungen dar; sie sollen ihre Vernetzungs- und Vermittlungskompetenz zur Erschließung von Ressourcen für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen nutzen.

## Literatur

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2000): Kinder- und Jugendhilfegesetz (Achstes Buch Sozialgesetzbuch). Berlin.

- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2002): Elfter Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Bonn.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2005): Zwölfter Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Berlin.
- Expertenkommission „Zukunft der Erziehung und Bildung unter Berücksichtigung des lebenslangen Lernens in M-V“ (2008): Zur Entwicklung eines zukunftsfähigen Bildungssystems in M-V – Bericht mit Empfehlungen der Expertenkommission. Schwerin.
- Flösser, G./Otto, H.-U./Prüß, F./Schmidt, M. (1992): Jugendhilfe im Umbruch. Institutionalisierungsprozesse, Problemlagen, Interventionsformen in den neuen Bundesländern. In: Neue Praxis 1992, H. 3, S. 280-288.
- Holtappels, H.G. (1997): Grundschule bis mittags. Innovationsstudie über Zeitgestaltung und Lernkultur. Weinheim/München: Juventa.
- Kesberg, E. (1989): Kennen Sie den Hort? 3., überarb. und erw. Aufl. Köln: Sozialpädagogisches Institut für Kleinkind- und außerschulische Erziehung des Landes Nordrhein-Westfalen (SPI).
- Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern (2007): Handlungsorientierung für die Praxis. Förderung von Kindern in Horten, in eigenständigen Horten an der Schule und in Horten an der Schule bei Nutzung von vorhandenen Ressourcen. Schwerin.
- Landtag Mecklenburg-Vorpommern (2010): Gesetzentwurf der Landesregierung. Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes (3. ÄndG KiföG M-V). Drucksache 5/3381. Schwerin.
- Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur M-V (2009): Empfehlungen zur Ausgestaltung der Zusammenarbeit im Bereich der Schulsozialarbeit zwischen Jugendhilfe und Schule in M-V. In: Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur M-V, Nr. 6/2009, S. 550-554.
- Ministerium für Soziales und Gesundheit des Landes Mecklenburg-Vorpommern (1997): Gesetz zur Förderung und Entwicklung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes, der Freistellung ehrenamtlicher Mitarbeiter und der Fortbildung hauptberuflicher Fachkräfte und Mitarbeiter (Kinder- und Jugendförderungsgesetz – KJfG M-V). Schwerin.
- Ministerium für Soziales und Gesundheit des Landes Mecklenburg-Vorpommern (2004): Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiföG M-V). Schwerin.
- Ministerium für Soziales und Gesundheit – Referat IX 540/Bildungsministerium, Referat VII 270 und VII 240 (2008a): Programm: „Lehrer/innen in Arbeitsstellen der Schulsozialarbeit bei Trägern der freien Jugendhilfe“. Schwerin, 15. Februar 2008. 4 S.
- Ministerium für Soziales und Gesundheit, Referat IX 240/Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, Referat VII 270 (2008b): „Lehrer/innen in der Schulsozialarbeit“ – Zusatzqualifikation zum Kooperationsmanager. Schwerin. 9 S.
- Münchmeier, R. (1991): Die Vergesellschaftung der Jugendverbände. Von den 50er Jahren bis zur Politisierung. In: Böhnisch, L./Gängler, H./Rauschenbach, T. (Hrsg.): Handbuch Jugendverbände. Weinheim/München: Juventa, S. 86-92.
- Münder, J./Jordan, E./Kreft, D./Lakies, T./Lauer, H./Proksch, R./Schäfer, K. (1998): Frankfurter Lehr- und Praxiskommentar zum KJHG/SGB VIII. Stand 01.01.1999. 3., völlig überarb. Aufl. Münster: Votum.
- Projektgruppe Kinderpanel (2004): Lebenswelten von Kindern – mit ihren Augen sehen. Erste Ergebnisse aus dem DJI-Kinderpanel. In: DJI Bulletin 67, S. 4-7.

- Prüß, F./Bettmer, E./Hartnuß, B./Maykus, S. (2001): Kooperation von Jugendhilfe und Schule in Mecklenburg-Vorpommern. Empirische Analysen zur Entwicklung eines innovativen Handlungsfeldes. Schwerin: Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur.
- Prüß, F./Binder, H./Helbig, E. (2005): Lebensbedingungen junger Heranwachsender an Beruflichen Schulen in Mecklenburg-Vorpommern. Empirische Analysen zur Weiterentwicklung der Schulbezogenen Jugendhilfe. Greifswald.
- Schmidt, W./Hartmann-Tews, I./Brettschneider, W.-D. (Hrsg.) (2003): Erster Deutscher Kinder- und Jugendsportbericht. Schorndorf: Hofmann.

*Franz Prüß*, Prof. Dr., Lehrstuhlinhaber des Lehrstuhls Schulpädagogik und schulbezogene Bereiche der Sozialpädagogik an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald.

E-Mail: [pruess@uni-greifswald.de](mailto:pruess@uni-greifswald.de)

*Susanne Kortas*, wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl Schulpädagogik und schulbezogene Bereiche der Sozialpädagogik an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald.

E-Mail: [susanne.kortas@uni-greifswald.de](mailto:susanne.kortas@uni-greifswald.de)

Anschrift: Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, Philosophische Fakultät, Institut für Bildungswissenschaften, Franz-Mehring-Str. 47, 17487 Greifswald

**WORLDDIDAC**  
**Basel**

DER GESAMTE BILDUNGSMARKT UNTER EINEM DACH  
27. bis 29. Oktober 2010 Messe Basel

# Zukunft Bildung

Sehen, testen, vergleichen und netzwerken: Das bietet Ihnen die WORLDDIDAC Basel 2010. Wie wird sich Bildung in der Zukunft weiterentwickeln? Welche Trends beherrschen das Lernen von Morgen? Mehr als 400 Aussteller aus aller Welt präsentieren vom 27. bis 29. Oktober 2010 ihre neusten Lehr- und Lernmittel. Bildungstrends und aktuelles Wissen werden in Workshops und Fachreferaten vermittelt und garantieren einen lehrreichen Messebesuch. Überzeugen Sie sich selbst und sehen Sie den gesamten Bildungsmarkt unter einem Dach.

[www.worlddidacbasel.com](http://www.worlddidacbasel.com)

Willkommen auf der WORLDDIDAC Basel 2010.